

für die Besuchsdurchführung Bestimmungen festzulegen, die den Besuchern bekanntzugeben sind.

(2) Die Organisation der Besuchsdurchführung und die Art und Weise der Kontrolle sind durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser festzulegen.

(3) Der Besuch wird nicht gestattet oder wird abgebrochen, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.

§34

(1) Strafgefangene im erleichterten Vollzug und Jugendliche können jeden zweiten Monat und Strafgefangene des allgemeinen Vollzuges jeden dritten Monat ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs empfangen. Das Gewicht darf 10 kg nicht übersteigen.

(2) Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Aerosole und pharmazeutische Erzeugnisse sind von der Übersendung ausgeschlossen.

(3) Die Genehmigung zur Übersendung eines Paketes ist den zur Übersendung Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Zusendung für die Entlassung aus dem Strafvollzug notwendiger Bekleidung handelt.

(4) Die Pakete sind in Gegenwart der Strafgefangenen zu öffnen. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser können entscheiden, daß einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen, zurückgesandt oder in Verwahrung genommen werden.

(5) Strafgefangenen ist es gestattet, auf eigene Kosten Pakete zu übersenden.

§35

Strafvollzugsangehörige, die die persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen überwachen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse aus diesen Verbindungen sind nur zu verwenden, wenn es aus Sicherheitsgründen oder zur Verhinderung von Straftaten erforderlich ist.

Zu § 31 StVG:

§36

(1) Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug kann bis zur Dauer der zustehenden Arbeitsruhe erfolgen. Voraussetzung dafür ist die begründete Erwartung, daß die Strafgefangenen den Urlaub nicht zu rechtswidrigen Handlungen mißbrauchen oder sich nicht dem weiteren Vollzug entziehen.

(2) Wird Strafgefangenen Urlaub gewährt, sind sie über die während des Urlaubs geltenden Verhaltensanforderungen aktenkundig zu belehren.

(3) Die Zeit des Urlaubs ist grundsätzlich auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorsätzlich die Dauer des Urlaubs überschritten oder während der Zeit des Urlaubs eine erneute Straftat begangen hat.

§37

(1) Im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindungen kann die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die begründete Erwartung, daß die Strafgefangenen diese Erweiterung der persönlichen Verbindungen nicht zu rechtswidrigen Handlungen mißbrauchen oder sich nicht dem weiteren Vollzug entziehen.

(2) Den Strafgefangenen ist für die Dauer dieses Aufenthalts eine vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses unterschriebene und gesiegelte formlose Bescheinigung mit der Angabe ihrer Personalien und der Dauer des Aufenthalts auszuhändigen. Die Strafgefangenen sind über das von ihnen erwartete Verhalten aktenkundig zu belehren.

§38

(1) Das Tragen eigener Oberbekleidung erstreckt sich auf die arbeitsfreie Zeit.

(2) Gegenstände zur erweiterten Ausstattung von Verwahräumen können von den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern zur Verfügung gestellt, durch Strafgefangene käuflich erworben, in Arbeitsgemeinschaften hergestellt oder von Angehörigen der Strafgefangenen mitgebracht oder übersandt werden.

§39

Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§40

(1) Das Recht zum Ausspruch von Anerkennungen haben die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser und die von ihnen beauftragten Strafvollzugsangehörigen.

(2) Das Recht zum Ausspruch der Anerkennungen „Gewährung von Urlaub“, „Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung“ und „Überweisung in den erleichterten Vollzug“ haben ausschließlich die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

Zu § 32 StVG:

§41

(1) Die Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf kann bis auf 30 % vorgenommen werden.

(2) Die Einschränkung des Verfügungssatzes ist im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen höchstens bis zur Dauer von zwei Monaten und im allgemeinen Vollzug höchstens bis zur Dauer von drei Monaten anzuwenden.

§42

(1) Arrest kann in Form von Freizeit- oder Einzelarrest ausgesprochen werden.

(2) Freizeitarrrest wird außerhalb der Arbeitszeit vollzogen. Er ist getrennt von anderen Strafgefangenen in nicht als Arresträume ausgestatteten, ständig verschlossenen Räumen durchzuführen. Laufende Maßnahmen der allgemeinen Bildung und beruflichen Qualifizierung sind fortzusetzen.

(3) Einzelarrest ist in Arresträumen zu vollziehen. Die Arrestanten sind nicht zur produktiven Arbeit einzusetzen. Den Strafgefangenen sind Hilfsmittel wie Prothesen oder Sehhilfen zu belassen.

(4) Der Zeitraum zwischen zwei zu verwirklichenden Arreststrafen muß mindestens sieben Tage betragen.

(5) Die Bestimmungen über die persönlichen Verbindungen der Strafgefangenen bleiben während der Verwirklichung des Arrestes gültig.